

Insolvenzanfechtung Problematik

Ein Beispiel aus der Praxis – ungewöhnlich – aber wahr:



Pleite-Sponsor Teldafax: Bayer Leverkusen soll 16 Millionen Euro zurückzahlen

Bayer Leverkusen droht eine hohe Rückzahlung von Sponsorengeldern. Der Verein muss Gläubigern seines pleitegegangenen Finanziers Teldafax 16 Millionen Euro zahlen, entschied ein Gericht. Der Verein erwägt, in Berufung zu gehen.

Die Regelungen in §§ 129 ff der **Insolvenzordnung** geben dem **Insolvenzverwalter** die Möglichkeit, zu einem früheren Zeitpunkt bereits geleistete Zahlungen des jetzt insolventen Abnehmers unter bestimmten Voraussetzungen anzufechten.

→ **Rückzahlung erhaltener Zahlungen ohne „Anrechnung“ bereits erbrachter Gegenleistungen.**

Der **Insolvenzverwalter** hat nach der **InsO** die Möglichkeit, **Zahlungen bis zu 10 Jahren vor Beantragung** des Insolvenzverfahrens anzufechten, wenn er **Vorsatz vermutet**.

Dieser wird unterstellt, wenn sich Unternehmen, die von **Zahlungsschwierigkeiten** ihrer Schuldner wussten, durch entsprechende Maßnahmen einen **Vorteil** zulasten anderer Gläubiger hätten verschaffen können.

Als für die Praxis problematisch erweist sich insbesondere die weitreichende Anwendung von § 133 **InsO** auf **Ratenzahlungs-, Stundungs- und Verzichtvereinbarungen**.

Die Kreditversicherer bieten für die Unternehmen Lösungen an, die eine Warenkreditversicherung abgeschlossen haben.

Sie haben keine Warenkreditversicherung, wollen das Risiko der Insolvenzanfechtung aber gelöst haben?

HRP

Heydt, Reims & Partner GmbH & Co. KG – Zentrale
Franz Till

Carl-Zeiss-Straße 2
63755 Alzenau

Fon: 06023 | 94776 -4 0

Fax: 06023 | 94776 - 49

E-Mail: till@hrp.info

Internet: www.hrp.info



Aktuelle News zum Forderungs- und Finanzierungsmanagement finden Sie unter
www.hrp.info